

Satzung

-§ 1-

Name und Sitz

Die Vereinigung führt den Namen „**Schützengesellschaft von 1954 e.V. Gieboldehausen**“, hat ihren Sitz in 37434 Gieboldehausen, Am Schützenplatz 7. Der Verein ist Mitglied im Landes Sportbund Niedersachsen e.V. und der zuständigen Landesfachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden, und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Göttingen unter VR-Nr.: 140063 eingetragen.

-§ 2-

Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Der Verein wird keine Mittel weder für unmittelbar noch für unmittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden.
2. Der Verein strebt den Zusammenschluss der Schützen auf freiwilliger Grundlage an. Der in Nr1 benannte Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - 2.1. Pflege des Schießsportes als Leibesübung.
 - 2.2. Durchführung von Trainingskursen und Lehrgängen aller sportlichen Leistungen.
 - 2.3. Intensive Jugendarbeit zur Förderung des Nachwuchses
 - 2.4. Bereitstellung von Mitteln, für die Durchführung und Austragung von Wettkämpfen und Meisterschaften aller Disziplinen des Schießsportes.
 - 2.5.** Beratungen seiner Mitglieder im Rechts- und Führungsfragen und Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des bestehenden Vereins.

-§ 3-

Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
2. Das Vereinsjahr geht von Jahreshauptversammlung zu Jahreshauptversammlung.

-§ 4-

Erwerb der Mitgliedschaft

Antrag auf Aufnahme muss beim Vorstand schriftlich gestellt werden. Über die Aufnahme entscheidet die Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit. Die Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung ernannt. Ehrenmitglieder können keinen Vorstandsposten bekleiden.

-§ 5-

Rechte und Pflichten

1. Jedes Mitglied des Vereins ist verpflichtet:
 - a. Die Interessen des Vereins zu wahren.
 - b. Zur Erreichung der gesteckten sportlichen und ideellen Ziele mitzuwirken.
 - c. Die Satzung und Beschlüsse zu befolgen.

-§ 6-

Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a. Austritt
 - b. Auflösung
 - c. Ausschluss
2. Die Beendigung der Mitgliedschaft wird zum Ende des Kalenderjahres gültig, in dem die Kündigung bis zum 30.09. des entsprechenden Kalenderjahres schriftlich beim Vorstand eingegangen ist.
Sämtliche Verpflichtungen gegenüber dem Verein sind bis zur Wirksamkeit des Austrittes zu erfüllen.
3. Ausschluss von Mitgliedern kann erfolgen:
 - a. Wenn Beitragszahlungen trotz schriftlicher Aufforderung durch Einschreiben nach längerer Zeit, als sechs Monaten ab Fälligkeitstermin nicht erfolgt sind.
 - b. Wenn die Satzung des Vereins schwer oder wiederholt verletzt wurden.
 - c. Wenn wie Vereinsbeschlüsse wiederholt missachtet wurden.
 - d. Bei grobfahrlässigem Verstoß gegen die Sportordnung.
 - e. Bei Schädigung des Ansehens des Schützenwesens.
4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft gehen alle Rechte gegenüber dem Verein verloren, gleich welcher Art. Ansprüche gegenüber dem Verein können nicht erhoben werden.

-§ 7-

Beiträge

1. Der Jahresbeitrag sowie der Aufnahmebeitrag werden in der Jahreshauptversammlung festgelegt.
2. Beiträge sind eine Bringschuld und werden per SEPA-Lastschrift eingezogen.
3. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
4. Der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr ist bis zur Jahreshauptversammlung zu entrichten.

-§ 8-
Vorstand

- | | |
|-----------------------|---|
| 1. Engerer Vorstand | 2. Erweiterter Vorstand |
| a. 1. Vorsitzende/r | b. Damenleiter/in |
| b. 2. Vorsitzende/r | c. Jugendschießwart/in |
| c. Schießwart/in | d. Fähnrich |
| d. Schatzmeister/in | e. amtierende Schützenkönige (ab dem vollendeten 18. Lebensjahr) |
| e. Schriftführer/in | f. Stand- und Waffenwarte |
| f. Ehrenvorsitzende/r | g. Presse und Medienwarte |

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der engere Vorstand. Der Verein wird rechtskräftig vertreten durch den Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied.

-§ 9-
Versammlungen

1. Jahreshauptversammlung:
 - a. Die Jahreshauptversammlung ist oberstes Vereinsorgan und soll innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres zusammentreten. Sie wird vom 1. Vorsitzenden oder Vertreter unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher einberufen. Die Bekanntmachung hat durch Rundschreiben zu erfolgen.
 - b. Die Jahreshauptversammlung ist zuständig für:
 - Entgegennahme der Jahresbericht des Vorstandes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorsitzenden
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Festsetzung der Beiträge
 - Satzungsänderungen
 - Aufnahme neuer Mitglieder
 - Ernennung der Ehrenmitglieder
 - Auflösung des Vereins
 - c. Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Hauptversammlung
 - d. Anträge zur Hauptversammlung müssen von den Mitgliedern mindestens 10 Tage vorher schriftlich beim Vorstand vorliegen. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen oder verspätet eingegangener Anträge entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit.
 - e. Eine außerordentliche Hauptversammlung muss einberufen werden, wenn der Vorstand oder 1/3 der Mitglieder es für notwendig hält. Gründe und Zweck der außerordentlichen Hauptversammlung sind bei Einberufung bekanntzugeben.
 - f. Satzungsänderungen oder eine Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins bedürfen der ¾ Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
Die Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr und der Vorstand haben je Stimme.
Über den Verlauf jeder Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. In der Niederschrift sind die Beschlüsse der Versammlung wörtlich aufzunehmen. Sie ist von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.
2. Mitgliederversammlung
 - a. Diese Versammlungen sollen halbjährlich stattfinden.

-§ 10- Königsschießen

Das Königsschießen findet jeweils anlässlich des Schützenfestes statt. Am Königsschießen können nur Mitglieder des Vereins teilnehmen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, am Königsschießen teilzunehmen. Mitglieder, die unsere Königsscheibe nicht beschossen haben, werden in der nächsten Jahreshauptversammlung namentlich bekannt gegeben.

Königsscheibe

Jeder Schütze erhält für das Königsschießen eine Königsscheibe (Spiegel) und eine Scheibe für einen Stechschuss. Beide Scheiben werden vom Schützen auf den freigegebenen Ständen beschossen. Das Ergebnis muss vom Standschreiber in die Königskladde eingetragen werden. Schützen, die mit beschossenen oder unbeschossenen Königsscheiben das Schießstandgebäude verlassen, werden vom Königsschießen ausgeschlossen.

Die Könige des Vereins werden in sechs Gruppen ermittelt

1. Schützenkönig (männliche Schützen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr)
2. Schützenkönigin (weibliche Schützen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr)
3. Juniorenkönig (weibliche oder männliche Schützen vom 16.-18. Lebensjahr)
4. Jugendkönig (weibliche oder männliche Schützen vom 15.-16. Lebensjahr)
5. Schülerkönig (weibliche oder männliche Schützen vom 12.-14. Lebensjahr)
6. Pistolenkönig (weibliche oder männliche Schützen ab dem voll. 18. Lebensjahr)
7. Seniorenkönig (weibliche oder männliche Schützen ab dem 70. Lebensjahr)

Proklamation

Die Proklamation findet zum Schützenfest statt, der Termin obliegt dem Vorstand. Zur Proklamation sollen alle Mitglieder des Vereins anwesend sein. Die Könige erhalten als äußeres Zeichen der errungenen Würde die Königskette. Die Könige vom Vorjahr erhalten als bleibende Erinnerung einen Königsorden. Außerdem wird von dem Verein für die Könige eine finanzielle Unterstützung gewährt. (Zum Erwerb einer Medaille und einem Namensschild für die Kette)

-§ 11- Wahlen und Abstimmungen

1. Jede satzungsmäßig einberufene ordentliche oder außerordentliche Versammlung ist beschlussfähig
2. Grundsätzlich entscheidet einfache Stimmenmehrheit, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
3. Die Mitglieder des Vorstandes sowie evtl. zu bildende Ausschüsse werden durch die Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit, in offener oder geheimer Abstimmung gewählt. Die Amtsdauer beträgt zurzeit vier Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Wählbar sind nur Personen, die mindestens ein Jahr in dem Verein Mitglied und mindestens 18 Jahre alt sind. In ein Amt bei dem der Umgang mit Waffen notwendig ist, dürfen nur Personen, die mindestens ein Jahr in dem Verein Mitglied und mindestens 21 Jahre alt sind gewählt werden.
4. Bei der Wahl der Kassenprüfer soll möglichst ein Turnus eingehalten werden, bei dem jährlich ein Kassenprüfer auf 2 Jahre gewählt wird. Der dienstälteste Kassenprüfer scheidet jeweils nach 2 Jahren aus.

5. Ein Ehrenvorsitzender kann vom Vorstand vorgeschlagen und von der Versammlung mit einfacher Mehrheit gewählt werden. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre, oder bis zum selbständigen ausscheiden des Ehrenvorsitzenden. Die Wahl eines Ehrenvorsitzenden ist nicht zwingend erforderlich. Der Ehrenvorsitzende übernimmt repräsentative Aufgaben und Funktionen in den Verein und dient der Unterstützung des Vorstandes.
6. Die Wahl des Ehrenrates erfolgt in der Jahreshauptversammlung alle sechs Jahre. Der Ehrenrat besteht aus 3 Mitgliedern, die jedoch nicht dem Vorstand angehören dürfen. Eine Wiederwahl ist zulässig. Sollte ein Ehrenrat aus dem Amt scheiden, muss in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung ein neues Ehrenratsmitglied für die verbleibende Amtsdauer gewählt werden.

-§ 12- Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbliebene Barvermögen nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten der Gemeinde Gieboldehausen zu. Das Sachvermögen erhält der Deutsche Schützenbund. Die vorgenannten Körperschaften haben das Barvermögen und das Sachvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden. Die Akten des aufgelösten Vereins verbleiben beim letzten 1. Vorsitzenden.

Mit dieser Satzung treten die bisherigen Satzungen (eingetragen in das Vereinsregister Nr. 268 bei dem Amtsgericht Duderstadt) außer Kraft.

Gieboldehausen im Juni 2019

Der engere Vorstand:

1.Vorsitzender : Markus Wüstefeld, Totenhäuserstr. 36, 37434 Gieboldehausen

2.Vorsitzender : Frank Lentes, Ohlenroderstr. 31, 37434 Gieboldehausen

Schießsportleiter : Herbert Bode, Ruhmestr. 22, 37434 Gieboldehausen

Kassenwartin : Sonja Dögow, Auf dem Platze 15a, 37434 Gieboldehausen

Schriftführer : Michael Dierking, Brandstelle 7, 37434 Gieboldehausen

Ehrenvorsitzender: Volker Lange, Hindenburgstr. 4, 37434 Gieboldehausen